

Ausgabe: I. Quartal 2008



- newsletter -

bAV im Blick

- ein Service der Longial GmbH -

Zum Inhalt:

I. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

II. Erleichterungen für die Auslagerung auf Pensionsfonds im Rahmen der Neunten VAG-Novelle

III. Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 17.11.2004

Impressum

E-Mail und Web:

info@longial.de, www.longial.de

Herausgeber:

Longial GmbH

Redaktion:

Dr. Ralf Kieser, Ines Klinger

Longial GmbH

Postfach 10 35 65, 40026 Düsseldorf
Telefon 02 11 49 37-76 00, Telefax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35, 22297 Hamburg
Telefon 0 40 63 76-21 32, Telefax 0 40 63 76-44 46

I. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Seit November 2007 liegt der Referentenentwurf für eine tief greifende Reform des deutschen Bilanzrechts vor. Ziel ist es, mit dem BilMoG „das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln“. Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung von EG-Richtlinien. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden und größtenteils für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, erstmals anzuwenden sein.

Änderungen mit Wirkung für die betriebliche Altersversorgung

- Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB, das bisherige Bilanzierungswahlrecht für mittelbare Versorgungszusagen und ähnliche Verpflichtungen, wird aufgehoben.

Folge: Unterdeckungen, insbesondere bei Unterstützungskassen und Pensionsfonds, sind zwingend in der Bilanz auszuweisen.

- Im § 246 HGB wird die bisher verbotene Saldierung von Vermögen und Schulden teilweise erlaubt. Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden dienen und der Verfügung bzw. dem Zugriff durch das Unternehmen bzw. die Gläubiger entzogen sind, können direkt mit den entsprechenden Schulden verrechnet werden.

Folge: CTA-Vermögen oder an die Berechtigten verpfändete Rückdeckungsversicherungen können gegen die Pensionsrückstellungen saldiert werden.

- Nach § 253 HGB sind Rückstellungen mit ihrem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen und generell abzuzinsen. Bei einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren ist der Durchschnittsmarktzins der letzten 5 Geschäftsjahre

unter Berücksichtigung der Laufzeit der Verpflichtungen anzuwenden. Die relevanten Zinssätze sollen von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Folge: Neben der marktnahen Abzinsung sind auch zukünftige Leistungserhöhungen aufgrund von Gehalts- oder Rentensteigerungen einzurechnen. Die Pensionsrückstellungen werden sich deutlich erhöhen. Die Auffüllung auf den vollen Wert kann gemäß dem neuen Art. 65 EGHGB gleichmäßig verteilt bis zum 31.12.2023 erfolgen.

- Nach § 254 HGB können Aktiva und Passiva, die gleichläufigen Wertänderungen unterworfen sind, bilanziell zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Das Imparitäts- und das Einzelbewertungsprinzip werden insoweit eingeschränkt.

Folge: Dies kann für sog. kongruent rückgedeckte Versorgungsverpflichtungen zu einem einheitlichen Wertansatz auf der Aktiv- und Passivseite führen.

- In § 285 HGB wird eine umfangreiche Offenlegung gefordert.

Folge: Im Anhang zur Bilanz ist Rechenschaft abzulegen über die Höhe saldierter Aktiva und Passiva sowie gebildeter Bewertungseinheiten, darüber hinaus über noch nicht aufgefüllte Fehlbeträge bei den Rückstellungen.

Insgesamt nähert sich die Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB deutlich den Standards an, die international, etwa nach IFRS, gebräuchlich sind. In der Steuerbilanz bleibt demgegenüber alles beim Alten.

(Dr. Paulgerd Kolvenbach, Aktuar DAV / Sachverständiger IVS)

II. Erleichterungen für die Auslagerung auf Pensionsfonds im Rahmen der Neunten VAG-Novelle

Im Rahmen der 7. VAG-Novelle wurde der Pensionsfonds im Jahr 2005 durch die Annäherung an internationale Bilanzierungsstandards aufsichtsrechtlich deutlich weiterentwickelt. Im Hinblick auf die Überprüfung der Bedeckung der Versorgungsverpflichtung blieb es damals jedoch bei sehr strengen Regelungen.

Durch die vorliegende Neunte VAG-Novelle wird den Forderungen aus der Wirtschaft nach mehr Flexibilität Rechnung getragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Durchführungswegs Pensionsfonds gestärkt.

War bisher einheitlich für versicherungsförmige und nicht versicherungsförmige Pensionspläne eine Unterdeckung in Höhe von 5 % der Deckungsrückstellungen zulässig, so gilt zukünftig für nicht versicherungsförmige Pensionspläne, dass dieser Korridor der Unterdeckung in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften auf 10 % ausgeweitet wird. Die Ausweitung des Grades der Unterdeckung für nicht versicherungsförmige Pensionspläne ist sachgerecht, da es durch die Volatilität der Kapitalmärkte zu kurzfristigen Schwankungen von mehr als 5 % kommen kann, ohne dass hierdurch automatisch eine Gefährdung der Belange der Versorgungsberechtigten eintreten muss. Bei versicherungsförmigen Pensionsplänen bleibt es aufgrund der Nähe zum Versicherungsgeschäft beim bisherigen 5%-Korridor. Unterdeckungen müssen grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren in einem Sanierungsplan ausgeglichen werden; für nicht versicherungsförmige Pensionspläne sind Sanierungspläne von bis zu 10 Jahren zulässig.

(Bernd Wilhelm, Rechtsanwalt)

III. Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 17.11.2004

Seit geraumer Zeit arbeitet die Finanzverwaltung an einer Neufassung des BMF-Schreibens vom 17.11.2004 zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und der bAV. Den auf die bAV bezüglichen Teil, zu dem die Überarbeitung abgeschlossen ist, hat das BMF Ende November 2007 vorab (als Entwurf) veröffentlicht, um insbesondere umlagefinanzierten Versorgungseinrichtungen einen Vorlauf für die Anwendung der neuen Vorschriften ab 1.1.2008 zu geben. Die Neufassung enthält nicht nur Anpassungen, die auf Gesetzesänderungen beruhen, sondern nimmt auch verschiedene Einzelantworten auf, die das BMF zwischenzeitlich erteilt hatte.

An dieser Stelle kann nur auf wenige Punkte hingewiesen werden:

- Die Altersuntergrenze für die steuerliche Anerkennung als bAV wird vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben – allerdings erst für ab dem 1.1.2012 erteilte Versorgungszusagen.
- Es wird festgestellt, dass die steuerliche Flankierung der Portabilität von Betriebsrentenanwartschaften (Steuerfreiheit des Übertragungswertes nach § 3 Nr. 55 EStG) auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gilt, die ja regelmäßig nicht dem Betriebsrentengesetz unterliegen.
- Es wird klargestellt, dass einmalige Kapitalzahlungen aufgrund einer Direkt- oder Unterstützungskassenzusage eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten darstellen, so dass – bei Zusammenballung mit weiteren Einkünften – die sog. Fünftelungsregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) anwendbar ist. Dagegen kommt im Falle einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds die Fünftelungsregelung nicht in Betracht.

(Dr. Ralf Kieser, Aktuar DAV / Sachverständiger IVS)